

störung und erreichte das Recht dazu auch in dem nachfolgenden Spruch der Konsuln von Cremona, auf den wir noch zu sprechen kommen werden; und schließlich deutet darauf auch sein Verhalten im Vertrage von Konstanz 1183. So sind die Friedensverhandlungen im Sommer 1175 gescheitert, weil die gegensätzlichen Standpunkte weder durch diplomatische Verhandlungen zwischen den Parteien noch in einem Schiedsverfahren einander angenähert werden konnten. Der Kern für den späteren Zusammenbruch des Schiedsverfahrens lag bereits in den Vereinbarungen des Unterhändlervertrages und vor allem in der Anlage des Kompromisses beschlossen.

Nun ist aber der Wortlaut eines Schriftstückes überliefert, das einen Schiedsspruch enthält⁸³⁾. T o n o n i hat geglaubt, daß es sich dabei um einen unverbindlichen Entwurf zu dem von ihm veröffentlichten, angeblich im Sommer 1176 gefällten Spruch der Cremoneser Konsuln handelte. Aber vor ihm hatte bereits F i c k e r das Schriftstück als einen Schiedsspruch der Konsuln von Cremona gedeutet. Unverkennbar hat dem Spruch die „Petitio“ der Lombarden als Vorlage gedient; jedoch sind Änderungen zu Gunsten des Kaisers vorgenommen worden, vor allem mit der entscheidenden Festlegung, daß Alessandria zerstört werden sollte.

Wir erinnern uns, daß der Unterhändlervertrag vom 16. April auch Bestimmungen über einen etwaigen Spruch der Konsuln von Cremona enthielt. Er sollte über diejenigen Punkte ergehen, über die die sechs Schiedsleute keine Einigung erzielen könnten. Die Vereinbarung ist in das am 17. April abgeschlossene Kompromiß übergegangen. Wir erinnern uns aber auch, daß nicht zweifelsfrei gesagt ist, ob der Spruch des „Ersatzgerichtes“ auch dann ergehen sollte, wenn die Schiedsleute völlig gescheitert waren. Mag die rechtliche Situation auch zu Zweifeln Anlaß geben — tatsächlich ist als sicher anzusehen, daß an einen Spruch der Cremoneser Konsuln nicht mehr zu denken war, nachdem des Kaisers Forderung auf Zerstörung Alessandrias die Entrüstung der Lombarden hervorgerufen und das Verfahren der Sechs zum Scheitern gebracht hatte. Dazu kommt, daß für die Lombarden die rechtlichen Voraussetzungen nicht minder für einen Spruch der Konsuln wie für einen Spruch der sechs Schiedsleute entfallen waren; das ganze Schiedsverfahren war zusammengebrochen. Daraus müssen wir folgern, daß der vorliegende Spruch der Konsuln von Cremona ohne das Einverständnis der Lombarden zustande gekommen ist. Hierfür spricht aber

⁸³⁾ Const. 1 Nr. 245, S. 344 ff.